

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 278-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1104

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.11.2015

RRB-Nr.: 1570/2015 vom 16. Dezember 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zur vertieften Prüfung des Postulats von Reto Müller die «Mietfachstelle Biel für Sozialhilfe-beziehende» als Projekt zu begleiten und auszuwerten
2. die Kosten der erwähnten Mietfachstelle oder ähnlichen vorhandenen Projekten bis höchstens zum Betrag der dadurch erzielten Mieteinsparungen zu übernehmen und dem entsprechenden Finanzlastenausgleichsmechanismus zuzuführen
3. hierbei zu prüfen, welche Bestimmungen künftig anzupassen wären, wenn eine analoge Regelung der Mietfachstelle Biel für das gesamte Kantonsgebiet vorzusehen wäre

Begründung:

Das kantonale Sozialamt hat mit dem ursprünglich als Motion eingegebenen und schlussendlich als Postulat überwiesenen Fraktionsvorstoss der SP (Müller Reto – 20.1.2014) «Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern» den Auftrag zu prüfen, ob und wie das entsprechende Anliegen im ganzen Kanton umgesetzt werden kann.

Viele Sozialdienste haben unterdessen die Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger aufgefordert, sogenannte Standardbriefe an die Vermieter zu versenden mit dem Ziel, die gewünschten Mietzinsanpassungen zu erzielen. In der Regel hatten die betreffenden Sozialdienste aber weder die zeitlichen noch die fachlichen Ressourcen, um zu überprüfen, ob die erfolgten Mietzinsanpassungen im vollen mietrechtlich möglichen Rahmen erfolgten bzw. ob überhaupt in jedem Fall, wo eine Mietzinsanpassung möglich wäre, auch eine solche erfolgt ist. Der Sozialdienst Köniz hingegen hat trotz dieser Schwierigkeiten alle Mietverhältnisse systematisch durch die mietrechtlich an sich nicht spezialisierten Mitarbeitenden überprüfen lassen. Noch einen Schritt weiter geht die Stadt Biel, die mittels einer kürzlich installierten, spezialisierten Mietfachstelle die Thematik angeht (s. unten).

Weiter kommt dazu, dass die Sozialdienste pro Jahr rund 20 bis 25 Prozent neue Dossiers eröffnen, mit der Folge, dass in einem nicht unerheblichen Umfang die mietrechtliche Anpassung der Mietzinse eine Daueraufgabe darstellt.

Vor diesem Hintergrund hat beispielsweise die Stadt Biel jüngst eine Mietfachstelle gegründet, welche die Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger im Wesentlichen unterstützt bei der

- Anpassung **und Durchsetzung** der Mietzinse an den Referenzzinssatz
- Überprüfung und Anfechtung von Anfangsmietzinse
- Mietzinshinterlegung bei offensichtlichem Missverhältnis zwischen Mietzins und Mietobjekt

Die erwähnten Gemeinden finanzieren ihre diesbezüglichen Sonderaufwendungen über die kantonalen Fallpauschalen, was im Effekt dazu führt, dass andere im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wahrzunehmende Aufgaben vernachlässigt werden müssen und dadurch negative Kostenfolgen nicht ausgeschlossen werden können.

Es liegt im unmittelbaren Interesse des Kantons und aller Gemeinden, dass das vorhandene mietrechtliche Potential im Bereich der Sozialhilfe umfassend ausgeschöpft wird. Deshalb wird der Kanton aufgefordert, sich an der Mietfachstelle in Biel sowie an ähnlichen Projekten (s. Beispiel Köniz) bis höchstens zum Umfang der erzielten Kosteneinsparungen zu beteiligen. Damit kann sichergestellt werden, dass der Kanton einerseits kein finanzielles Risiko eingeht und er andererseits die gemachten Erfahrungen auswerten und im Sinne des eingangs erwähnten Postulates für den gesamten Kanton nutzbar machen kann.

Begründung der Dringlichkeit: Die erwähnten Projekte wurden vor kurzem angegangen oder werden demnächst umgesetzt. Wichtige Erkenntnisse können verloren gehen, wenn der Kanton erst später in die Evaluation einsteigt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion Müller (M 027-2014), auf die sich die Motionäre beziehen, wurde im Januar 2014 eingereicht und in der Herbstsession 2014 vom Grossen Rat als Postulat überwiesen. Die Umsetzung des überwiesenen Postulats ist weit vorangeschritten. Die rechtlichen Anpassungen sind in die bereits angelaufenen Rechtssetzungsarbeiten eingeflossen.

Zu Ziffer 1

Der Regierungsrat stellte im Herbst 2014 in Aussicht, zu prüfen, ob eine verbindliche und systematische Verpflichtung der Sozialdienste, die Anpassung an sinkende Referenzzinssätze bei den Klienten durchzusetzen, sinnvoll sei. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) werde die Erfahrungen aus dem Projekt Mietfachstelle Biel beobachten und begleiten (vgl. Antwort des Regierungsrats zur Motion Müller M 027-2014). Ein Jahr später sind die konzeptuellen Weichen für die Umsetzung in dieser Frage gestellt und die GEF sieht vor, die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Mietverhältnisse künftig regelmässig überprüft werden müssen.

Es war in der Tat vorgesehen, das Projekt „Mietfachstelle Biel für Sozialhilfebeziehende“ zu begleiten und auszuwerten. Der Start des Projektes in Biel verzögerte sich und die erforderlichen Grundlagen konnten der GEF nicht unterbreitet werden. Deshalb hat sich die GEF entschieden, auf die Erfahrungen anderer Gemeinden zurückzugreifen. Deren wertvolle Rückmeldungen waren denn auch sehr nützlich für die Erarbeitung des für die Umsetzung erforderlichen Konzepts.

Zu Ziffer 2

Die Motionäre verlangen die Mitfinanzierung der Bieler Mietfachstelle oder ähnlicher Projekte im Lastenausgleich Sozialhilfe, soweit Mietzinseinsparungen erzielt werden können. Damit schlagen die Motionäre grundsätzlich ein Modell vor, das für die Sozialdienste einen zusätzlichen Anreiz schaffen würde. Dieser würde sich allerdings punktuell und eher zufällig auf die Anstrengungen der Sozialdienste in diesem Bereich konzentrieren. Es würden sich entsprechend zentrale Abgrenzungsfragen stellen.

Zu den Kernaufgaben der Sozialdienste gehört unter anderem auch die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.¹ Dazu gehört auch die Verpflichtung, einerseits das Subsidiaritätsprinzip² zu beachten und andererseits die langfristig kostengünstigste Variante anzuwenden.³ Anstrengungen, die Klientinnen und Klienten bei der Durchsetzung von rechtlich zustehenden Mietzinsanpassungen zu unterstützen und damit die Kosten in der Sozialhilfe zu senken bzw. möglichst tief zu halten, gehören somit grundsätzlich bereits gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen zum Aufgabenbereich der Sozialdienste. Somit würde ein Anreizsystem geschaffen, welches die Sozialdienste für Anstrengungen in einem Bereich belohnt, welcher bereits jetzt zu ihren Aufgaben gehört.

Beim vorgeschlagenen Anreizmodell ist zudem unklar, mit welchem Aufwand die Einsparungen ausgewiesen und kontrolliert werden könnten. Sowohl den Sozialdiensten bei der Erhebung der Einsparungen wie auch dem Kanton bei der Berechnung der Beteiligung entstünde ein erheblicher zusätzlicher administrativer Aufwand, der sich letztlich nur lohnen würde, wenn ein grosses Einsparpotential erzielt wird. Die Erfahrung verschiedener Sozialdienste zeigt, dass dies nicht immer der Fall ist.

Ziffer 3

Aufgrund der Rückmeldungen der angefragten Sozialdienste werden Massnahmen und Bestimmungen angestrebt, die die Heterogenität im Kanton Bern berücksichtigen. Die Sozialdienste sollen grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen.

¹ Art. 19 Abs. 1 bst. b Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 11. Juni 2001 BSG 860.1

² Art. 9 Abs. 2 SHG

³ Art. 31 Abs. 2 bst. d SHG

Eine Verpflichtung zur flächendeckenden Durchsetzung widerspricht jedoch dem Individualisierungsgrundsatz⁴ und ist auch rechtlich nicht umsetzbar. Wie in der Beantwortung der als Postulat überwiesenen Motion 027-2014 ausgeführt, besteht kein Rechtsverhältnis zwischen Sozialdienst und Vermieterschaft. Somit können die Sozialdienste nicht direkt an die Vermieterschaft gelangen. Anpassungen können nur durch die Mieterschaft beantragt und erwirkt werden. Dem Sozialdienst kommt hierbei eine unterstützende Funktion zu.

Zur Entlastung der Gemeinden soll im künftigen Recht verankert werden, dass mögliche Anwaltskosten zur Vertretung vor dem Mietgericht dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden können.

Fazit

Die Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion 027-2104 ist weit fortgeschritten, Rückmeldungen der angefragten Sozialdienste sind berücksichtigt und die Anpassungen in der Gesetzgebung sind in Vorbereitung. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass sich eine vertiefte Begleitung des Projektes der Mietfachstelle Biel erübrigt.

Der Regierungsrat empfiehlt die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

⁴ Art. 25 SHG